

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0744/2016
Auskunft erteilt:	Frau Schwienheer
Ruf:	492-5215
E-Mail:	SchwienheerRa@stadt-muenster.de
Datum:	29.08.2016

Betrifft	Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn
----------	---

Beratungsfolge	04.10.2016 Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
	05.10.2016 Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster genehmigt dem SV Blau-Weiß Aasee e. V. nach der Sportförderrichtlinie für die geplante Baumaßnahme auf der Vereinssportanlage wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
SV Blau-Weiß Aasee	Mitte	Fenstersanierung (Holzfenster)	11.07.16	9.000 €	4.500 €	2018

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über den von dem Sportverein beantragten Baukostenzuschuss.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von dem Sportverein beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

- 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ dem Sportverein gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung des Förderantrags.
- 2.4 Der Sportverein bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
- 2.5 Der Sportverein hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahme

Der Sportverein **Blau-Weiß Aasee e.V.** beantragte am 11.07.2016 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Sanierung der Holz-Außenfenster, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Der SV Blau-Weiß Aasee e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen, da bei nicht sofortiger Sanierung (Schleifen, offene Verbindungen aufweiten, Holz grundieren, offene Spalten schließen, Überholungsanstrich) weitere Schäden entstehen und dadurch die Kosten unverhältnismäßig ansteigen würden. Bei einer Baubegehung wurden die Schäden durch einen unabhängigen Bau-Sachverständigen festgestellt und die sofortige Sanierung empfohlen. Die Baumaßnahme dient dem Erhalt des vereinseigenen Multifunktionshauses, in dem pro Woche ca. 72 verschiedene Sportangebote stattfinden.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für die Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für den oben aufgeführten Sportverein ist frühestens **2018** eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragte Sportförderung möglich. Bis dahin muss der Verein grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahme warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen des Sportvereins

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie hat der oben aufgeführte Verein für die geplante Baumaßnahme einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit der Baumaßnahme begonnen.

Der Sportverein muss die Baumaßnahme aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragte er gleichzeitig mit seinem Baukostenzuschussantrag die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt den Vereinsantrag zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil der Sportverein damit in die Lage versetzt wird, nach seinem Zeitplan, unabhängig vom Beratungsgang für den beantragten Baukostenzuschuss, aktiv zu werden.

Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird den Vereinsantrag später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung dem Sportverein ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahme und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielt der Sportverein von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihn bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Der Sportverein weiß, dass über den Zuschussantrag erst ab 2018 entschieden wird und er den Finanzaufwand allein vorfinanzieren muss.

Sofern dem oben aufgeführten Sportverein der „förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn“ nicht oder erst in einer späteren Ausschusssitzung genehmigt würde, entstehen Zeitverluste, die sich unter anderem negativ auf den jeweiligen Vereinsbetrieb auswirken.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, darf der Sportverein die geplante Baumaßnahme vor der Zuschussentscheidung beginnen. Der Sportverein muss in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass er die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen

i. V.
gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin